

Informationen zur Beantragung von Sonderurlaub und Verdienstaussfall

Im Jahre 2009 wurde durch die niedersächsische Landesregierung die Erstattung des Verdienstaussfalles für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit wieder eingeführt. Ehrenamtliche, die durch ihren Arbeitgeber Sonderurlaub ohne Lohnfortzahlung genehmigt bekommen und geprüft haben, dass sie keinen Urlaub mit Lohnfortzahlung oder sonstige Freistellungen erhalten, können sich die durch die Jugendarbeit entstehenden Defizite erstatten lassen.

Alle Ehrenamtlichen, die im Besitz einer Juleica und die im Rahmen der Evangelischen Jugendarbeit im Kirchenkreis Bramsche aktiv sind, können Verdienstaussfall beantragen, solange die dafür bereitgestellten Mittel noch nicht ausgeschöpft sind. Durch die Begrenzung der zur Verfügung stehenden Mittel muss der Verdienstaussfall vorangemeldet werden. Die Anträge werden nach Eingangsdatum berücksichtigt und bearbeitet. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Beantragung beim Arbeitgeber Grundsätzlich gilt, dass Verdienstaussfall nur dann beantragt werden kann, wenn eine Arbeitsbefreiung nach dem Gesetz über Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsportes (§ 1 JArbBefrG - Landesrecht Niedersachsen) genehmigt wird und du im Besitz einer Juleica bist.

Eine Voranmeldung bei der Evangelischen Jugend Bramsche ist **Wichtig**, sie sollte nach Möglichkeit 4 – 6 Wochen vor der Maßnahme mit dem entsprechenden Bedarf angemeldet werden. Nach dieser Anmeldung erfolgt eine Information, ob noch Mittel zur Verfügung stehen und der Lohnausfall gezahlt werden kann. Dann kannst Du immer noch entscheiden ob Du den Urlaub so nehmen möchtest oder nicht.

Vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist der vollständig ausgefüllte Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall mit der Unterschrift und Bestätigung des Arbeitgebers, des Maßnahmeträgers sowie dem Programm der Maßnahme einzureichen.

Weitere Informationen sind unter <https://www.ljr.de/grundlagen/ehrenamt-juleica/sonderurlaub.html>

Zusammengefasst empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

1. Prüfe, ob du Sonderurlaub beantragen musst oder ob du von deinem Arbeitgeber Urlaub, Sonderurlaub mit Lohnfortzahlung oder sonstige Freistellungen erhalten kannst.

2. Stelle einen Antrag auf Sonderurlaub bei deinen Arbeitgebern. Wenn das erfolgreich verläuft,

dann 3. stelle eine Anmeldung zum Antrag auf Erstattung des Verdienstaussfalles rechtzeitig bei der Evangelischen Jugend Bramsche

4. Viel Spaß und Gottes Segen für deine Freizeit

5. Beantrage fristgerecht den Verdienstaussfall bei der Evangelischen Jugend Bramsche mit allen Unterlagen

Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege

§ 1 JArbBefrG (Gesetz) - Landesrecht Niedersachsen

(1) Den in der Jugendpflege und im Sport ehrenamtlich tätigen Leitern von Jugendgruppen und deren Helfern (Jugendgruppenleitern), die bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind, ist unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 Arbeitsbefreiung zu gewähren für

1. die leitende oder helfende Tätigkeit bei Freizeit- und Sportveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, bei Reisen und Wanderungen von Jugendgruppen sowie bei sonstigen Veranstaltungen, zu denen Kinder und Jugendliche in Zeltlagern, Jugendherbergen, Jugendheimen oder ähnlichen Einrichtungen zusammenkommen,
2. die Teilnahme an Arbeitstagen, Lehrgängen und Kursen zu ihrer Ausbildung, Fortbildung und Unterrichtung in Fragen der Jugendpflege und des Sports,
3. Veranstaltungen, die der gesamtdeutschen oder der internationalen Begegnung Jugendlicher dienen, 4. die besondere Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen der Familienbildung und -erholung.

(2) Die Jugendgruppenleiter müssen Inhaber eines Jugendgruppenleiterausweises sein, den die für ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Behörde ausgestellt hat, es sei denn, sie nehmen an einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 teil, die zum Erwerb des Jugendgruppenleiterausweises führt.

(3) Die Veranstaltung, für die die Arbeitsbefreiung in Anspruch genommen wird, muss von einer Behörde, einer Kirche, einem Mitgliedsverband der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen oder von einem gemäß § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder einem dem Landessportbund Niedersachsen angehörenden Sportverband durchgeführt werden. Veranstaltungen anderer Träger müssen von der für den Sitz des Veranstalters zuständigen Behörde als förderungswürdig anerkannt worden sein.

(4) Der Arbeitsbefreiung darf kein dringendes betriebliches Interesse entgegenstehen

Diese Anmeldung zum Antrag auf Verdienstauffallerstattung

- Bitte 4 – 6 Wochen vor Beginn in der Ev. Jugend einreichen -



Evangelische Jugend Bramsche
Große Straße 6
49565 Bramsche

ANMELDUNG zum ANTRAG

auf Erstattung von Verdienstauffall bei Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugendarbeit

Antragsteller/Antragstellerin (Vor- und Nachname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Geburtsdatum Telefon Mail-Adresse

Ich beantrage auf Grundlage der Evangelischen Jugend eine Erstattung meines Verdienstes in ungefähre Höhe von ca. (Nettoverdienst)

€ _____

Zur Einschätzung:
Mein Nettoverdienst beträgt zurzeit:

€ _____

Der Verdienstauffall wird mir durch die Mitarbeit bei folgender Veranstaltung der Jugendarbeit tatsächlich entstehen:

Bezeichnung und Art der Maßnahme in (Ort)

Träger der Maßnahme Dauer der Maßnahme (Datum vom/bis)

Meine JuLeiCa Nr. ist: _____

Die Card ist gültig bis: _____

Den endgültigen Antrag werde ich zusammen mit der Bestätigung meines Arbeitgebers über den Verdienstauffall spätestens vier Wochen nach der Maßnahme bei der Evangelische Jugend Bramsche einreichen.

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag auf Gewährung von Arbeitsbefreiung
Für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports (Sonderurlaub)

An den Arbeitgeber

Gesetzliche Grundlagen
Gesetz über Arbeitsbefreiung für
Zwecke der Jugendpflege und des
Jugendsports vom 25.05.1980
(Nds. GVBl. Nr. 19/80) § 1 Abs. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelische Jugend Bramsche, mit dem Dachverband der Evangelischen Jugend Hannover ist gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Ausführung des "Gesetzes für Jugendwohlfahrt in Niedersachsen" öffentlich anerkannter und förderungswürdiger Träger der freien Jugendhilfe (Erlass des Nds. Kultusministeriums vom 11.04.1962 – IV / 3 / 33/ 62).

Für seine Veranstaltungen besteht damit aufgrund des "Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports" [i. d. F. vom 25.05.1980, Nds. GVBl. Nr. 19 / 80, § 1 Anspruch auf Arbeitsbefreiung.

Gerne weisen wir darüber hinaus darauf hin:

- Das unabhängig von der Gesetzliche Grundlage auch ein zusätzlicher Erholungsurlaub gewährt werden kann.
- Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht bis zu 12 Werktagen im Kalenderjahr; eine Verteilung auf höchstens drei Veranstaltungen ist zulässig. Eine Ablehnung des Antrags auf Arbeitsbefreiung darf nur in schwerwiegenden Fällen wegen dringender betrieblicher Interessen und unter Mitwirkung des Betriebsrates erfolgen.

Die / der bei Ihnen Beschäftigte

Vorname, Name: _____

Straße: _____

PLZ/ Wohnort: _____

ist in der Evangelischen Jugend Bramsche tätig.

Im Zeitraum vom _____ wird die/der bei Ihnen Beschäftigte

an der Maßnahme _____

im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit in der Jugendarbeit teilnehmen.

Wir bitten Sie, Arbeitsbefreiung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu gewähren und danken für Ihr Entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüßen



Antrag auf Erstattung des Dienstauffalles

Antragsteller/Antragstellerin (Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Geburtsdatum, Telefon-Nr., E-Mail):

Geldinstitut:

BIC:

IBAN:

Ich beantrage die

Erstattung meines Verdienstaufalles

in Höhe von

€

Der Verdienstaufall ist mir durch die Teilnahme an folgender Veranstaltung/maßnahme der Jugendarbeit tatsächlich entstanden:

Bezeichnung und Art der Maßnahme	in (Ort)
Maßnahmeträger (Jugendverband, genaue Anschrift)	Dauer der Maßnahme (Datum vom/bis)

Höhe der Erstattung

Die Höhe der beantragten Verdienstaufallerstattung

- aus nichtselbstständiger Arbeit entspricht lt. nachfolgender Bescheinigung meines Arbeitgebers meinem Nettoverdienstaufall für die Dauer der o.a. Maßnahme.
- aus selbstständiger Arbeit beruht auf meinem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen des letzten Kalenderjahres (Vorlage letzter Steuerbescheid).

Arbeitgeber (Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer):

Arbeitsverhältnis (Nichtselbstständige):

Im Monat vor der Antragstellung war ich

- Vollbeschäftigt nebenbeschäftigt (z.B. Schüler/Schülerin/Student/Studentin); die Nebenbeschäftigung
- teilzeitbeschäftigt wird nicht regelmäßig wahrgenommen, Datum vom/bis:
- wird regelmäßig wahrgenommen.

Mir ist bekannt,

- dass die Erstattung eine freiwillige Leistung des Landes ist, auf die ich dem Grunde und der Höhe nach keinen Rechtsanspruch habe,
- dass ich die Erstattungsleistung zurückzahlen habe, wenn meine Angaben unrichtig oder unvollständig sind,
- dass die Entschädigung für Verdienstaufall nach § 24 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes i.d.F. vom 24.01.1984 (BGBl. 1 S. 113) steuerpflichtig ist und sie zu den Einkünften aus der Einkunftsart gehört, bei der der Verdienstaufall entsteht, und ich die Entschädigung zur Einkommensteuer zu erklären habe, wenn nach § 56 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung i.d.F. vom 23.06.1982 (BGBl. 1 S. 700) eine Einkommensteuerpflicht besteht.

Erklärung zum Datenschutz: Zur Abwicklung des Erstattungsverfahrens werden meine Daten sowohl beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie gespeichert.

Ich versichere,

- dass keine weiteren Stellen um Erstattung meines Verdienstaufalles bei Teilnahme an der o.a. Veranstaltung/maßnahme gebeten wurden und werden,
- dass ich nachträgliche Änderungen, die sich auf die Höhe der Erstattungsleistung auswirken könnten, sofort anzeigen werde.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Vom Arbeitgeber auszufüllen:

Unserer Mitarbeiterin / Unserem Mitarbeiter entstand für die Zeit

vom bis folgender Verdienstaussfall:

Steuerklasse	Kinderzahl

Nettoverdienst

= Bruttoverdienst, vermindert um Lohnsteuer, Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge

€

Hinweise für den Arbeitgeber:

Verdienstaussfall kann durch die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer bei Inanspruchnahme des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports beantragt werden.

Es kann für jeden vollen Arbeitstag bis zu 100 Euro und höchstens 100% des Nettoverdienstes erstattet werden.

Die Verdienstaussfall-Entschädigung ist keine Entgeltzahlung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Personen, die von ihrem Arbeitgeber ohne Weitergewährung des Entgelts beurlaubt werden, bleiben in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zur Dauer von 3 Wochen versichert; beitragsrechtlich handelt es sich um eine beitragslose Zeit. Eine An- und Abmeldung gegenüber dem Sozialversicherungsträger ist durch den Arbeitgeber nicht erforderlich.

Der/Die Berechtigte muss vor seiner/ihrer Teilnahme an einer Veranstaltung oder Maßnahme, für die Verdienstaussfall erstattet werden kann, mindestens einen Monat lang gegen Entgelt beschäftigt gewesen sein.

Der Arbeitgeber versichert die Richtigkeit der obigen Angaben und die Übereinstimmung mit den Lohn- und Gehaltslisten.

Arbeitgeber

Ort, Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift

Vom Maßnahmeträger auszufüllen:

Die Voraussetzungen der Richtlinie zur Erstattung von Verdienstaussfall sind geprüft und werden erfüllt. Der Antrag wird hiermit befürwortet.

Es wird bestätigt, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der auf Seite 1 genannten Maßnahme ununterbrochen teilgenommen hat.

- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller war ausschließlich als Helferin bzw. Helfer ohne direkte Betreuungsaufgabe für Kinder und Jugendliche eingesetzt (z.B. Zeltaufbau, Zeltabbau, Küchenpersonal usw.). Daher ist eine Juleica nicht erforderlich.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift gemäß § 26 BGB

Unterschrift Jugendwartin bzw. Jugendwart

Gegenstand der Förderung ist die Erstattung von Verdienstaussfall aus folgenden Anlässen:

- Teilnahme an Bildungsveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes.
- Teilnahme als ehrenamtlicher Mitarbeiter/ehrenamtliche Mitarbeiterin an sonstigen Maßnahmen und Veranstaltungen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe i.S. des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports, und zwar im letzteren Fall auch dann, wenn ein Arbeitgeber über den im Gesetz vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinaus Sonderurlaub gewährt.
- Teilnahme an Sitzungen von Gremien anerkannter Träger der Jugendarbeit (Vorstände, Ausschüsse, Arbeitskreise u.ä.) auf Landes- und Bundesebene.